

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

91/2012, 20. September 2012

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	2534
Studienordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge	2535
Prüfungsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge	2543

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 5. September 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Arts and Media Administration vom 19. Mai 2004 (FU-Mitteilungen 61/2004, S. 19) erlassen:*

Artikel I

In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird „vier Wochen“ durch „drei Monate“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. September 2012 bestätigt worden.

Studienordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. und 27. Juni 2012 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung
- § 3 Lehr- und Lernformen

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Sozialkunde

- § 4 Qualifikationsziele
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Aufbau und Gliederung
- § 7 Studienbereich Lehramtsbezogene Berufsvorbereitung (LBW)
- § 8 Auslandsstudium

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde

- § 9 Qualifikationsziele
- § 10 Studieninhalte
- § 11 Aufbau und Gliederung

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlagen

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Sozialkunde
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Sozialkunde für Studentinnen und Studenten, die beabsichtigen, das Studium im Lehramtsmasterstudiengang (60 LP) fortzusetzen
- Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-LP-Modulangebot Sozialkunde

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Ordnung am 18. September 2012 zur Kenntnis genommen. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Sozialkunde des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) sowie des 60-Leistungspunkte-Modulangebots Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge (60-LP-Modulangebot) auf Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und das 60-LP-Modulangebot vom 13. und 27. Juni 2012.

**§ 2
Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten durch prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrkräfte des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin angeboten.

**§ 3
Lehr- und Lernformen**

Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorlesung (V): Vorlesungen geben einen systematischen und umfassenden Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Politikwissenschaft und ihre methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Sie kontrolliert am Ende der Lehrveranstaltung den Wissensstand.
2. Studentisches Tutorium (ST): Die Vorlesung „Einführung in die Politikwissenschaft“ wird mit obligatorischem studentischem Tutorium angeboten, das dazu dient, die Lehrinhalte in kleinen Gruppen zu vertiefen; sie werden in Verantwortung der vorlesenden Lehrkraft von studentischen Hilfskräften geleitet.
3. Proseminar (PS): Proseminare geben einen Überblick über die inhaltlichen Zusammenhänge in den Modulen und dienen der exemplarischen Vertiefung der einzelnen Studienbereiche sowie dem exemplarischen Studium spezieller Themen.
4. Proseminar „Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens“ (PS-MWA): Dieses ist speziell für Studienanfängerinnen und Studienanfänger konzipiert. Es bietet eine themenfundierte Einführung in das Studium der

Politikwissenschaft, wobei das Erlernen von Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Vordergrund stehen.

5. Hauptseminar (HS): Hauptseminare dienen der weiterführenden und vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen in den Studienbereichen und Modulen und dem exemplarischen Studium spezieller Themen.
6. Kolloquien (Ko): Kolloquien dienen der Begleitung der selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit von Studentinnen und Studenten im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Sozialkunde

§ 4

Qualifikationsziele

(1) Die Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs verfügen über grundlegende Kenntnisse zu den materiellen, ideellen und normativen Grundlagen der Politik. Sie verfügen über Grundkenntnisse der politischen Akteure, Prozesse und Strukturen sowie unterschiedlichen Formen und Funktionen politischer Systeme und Institutionen auf gesellschaftlicher, transnationaler und übernationaler, sowie staatlicher, regionaler und globaler Ebene. Ihnen sind die wichtigsten ideellen, materiellen und institutionellen Faktoren bekannt, durch welche die Handlungen politischer Akteure und somit politische Prozesse und deren Ergebnisse beeinflusst bzw. bestimmt werden.

(2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs dazu, die wichtigsten wissenschaftlich-systematischen und politisch problematischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie sind in der Lage, unterschiedliche gesellschaftliche Prozesse und Entwicklungen unter einer politikwissenschaftlichen Perspektive inhaltlich und analytisch zu fassen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über gute sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Texte wie Problemskizzen, Analysen, Vorträge etc. anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations- und Organisationskompetenzen, die sie sowohl individuell zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

(4) Dieses Kompetenzprofil wird durch interkulturelle Kompetenzen sowie Gender- und Diversity-Kompetenzen ergänzt, die als Teil des didaktischen Konzepts des Studiums den Absolventen ein Instrumentarium vermitteln, um Probleme von Gerechtigkeit, Gleichheit und politischer Teilhabe sowie deren Ursachen auf personeller, sozialer, organisatorischer und struktureller Ebene zu erkennen, zu beschreiben und zu verstehen.

(5) Durch den Erwerb politikwissenschaftlicher Fachkenntnisse und zusätzlicher berufsrelevanter Fertigkeiten

und Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang qualifiziert; darüber hinaus für eine Berufstätigkeit mit politikwissenschaftlichem Bezug insbesondere in außerschulischen Bildungseinrichtungen und in Schulen außerhalb des Lehramts.

§ 5 Studieninhalte

(1) Im Bachelorstudiengang werden fundiert und differenziert grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse

1. zu den materiellen, ideellen und normativen Grundlagen von Politik;
2. der Vielfalt politischer Akteure, Prozesse und Strukturen sowie unterschiedlichen Formen und Funktionen politischer Systeme und Institutionen auf gesellschaftlicher, transnationaler und übernationaler, sowie staatlicher, regionaler und globaler Ebene, seien es Staaten, regionale Zusammenschlüsse oder globale Organisationen sowie
3. zu den ideellen, materiellen und institutionellen Faktoren, durch welche die Handlungen politischer Akteure und somit politische Prozesse und deren Ergebnisse beeinflusst bzw. bestimmt werden, vermittelt.

(2) Außerdem vermittelt der Bachelorstudiengang grundlegende überfachliche Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen und soft-skills, die zur selbstständigen individuellen und zur Teamarbeit qualifizieren.

§ 6 Aufbau und Gliederung

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in

1. das Kernfach im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP), einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,
2. ein 60-LP-Modulangebot aus anderen fachlichen Bereichen im Umfang von 60 LP und
3. den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW) im Umfang von 30 LP.

Inhalt und Aufbau der 60-LP-Modulangebote und des Studienbereichs LBW werden in den jeweiligen Studienordnungen geregelt.

(2) Das Kernfach gliedert sich in vier Studienbereiche wie folgt:

1. Einführungsbereich im Umfang von 20 LP: Es sind die folgenden Module zu absolvieren:
 - Modul: Einführung in die Politikwissenschaft B (10 LP)
 - Modul: Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (10 LP)

2. Grundlagenbereich I im Umfang von 30 LP: Es sind die folgenden Module zu absolvieren:
- Grundlagenmodul: Grundlagen der politischen Theorie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen (10 LP)
3. Grundlagenbereich II im Umfang von 10 LP: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul zu wählen und zu absolvieren:
- Grundlagenmodul: Rechtliche und philosophische Grundlagen der Politik (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Internationale Politische Ökonomie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Politische Soziologie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Regionale Politikanalyse (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Friedens- und Konfliktforschung (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Europäische Integration (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Politikfeldanalyse, insbesondere Umweltpolitik (10 LP)
4. Vertiefungsbereich im Umfang von 20 LP: Aus den folgenden Modulen sind zwei Module zu wählen und zu absolvieren:
- Modul: Vertiefung – Politischen Theorie (10 LP)
 - Modul: Vertiefung – Politischen Systeme und Vergleich (10 LP)
 - Modul: Vertiefung – Internationalen Beziehungen (10 LP).

Diejenigen Studentinnen und Studenten, die den Lehramtmasterstudiengang (60 LP) anstreben, müssen das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde)“ (10 LP) absolvieren sowie ein weiteres Modul des Vertiefungsbereichs wählen und absolvieren.

(3) In den Studienbereichen gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 4 wird empfohlen, mindestens eine Lehrveranstaltung zu besuchen, die als genderrelevant ausgewiesen ist.

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, Veranstaltungssprachen, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit unterrichten für die Module des Kernfachs gemäß Abs. 2 die Modulbeschreibungen in der Anlage 1 der Studienordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie das 60-LP-Modulangebot Politikwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge. Für die Module der gemäß Abs. 1 Nr. 2 wählbaren 60-LP-Modulangebote wird auf die jeweilige Studienordnung für das wählbare 60-LP-Modulangebot verwiesen. Für

das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde)“ und den Studienbereich LBW wird auf die Studienordnung für den Studienbereich LBW in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-LBW) verwiesen.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Bachelorstudiengangs unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 1; für Studentinnen und Studenten, die beabsichtigen, das Studium im Lehramtmasterstudiengang (60 LP) fortzusetzen, der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 7

Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW)

(1) Im Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW) erwerben die Studentinnen und Studenten über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Bildung sowie weitere berufsfeldbezogene Kompetenzen zur Vorbereitung auf den lehramtsbezogenen Masterstudiengang.

(2) Die Module des Studienbereichs LBW werden in der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-LBW und PO-LBW) beschrieben.

§ 8

Auslandsstudium

(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Vorsitzenden des für den Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Bachelorstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Der oder die Beauftragte für Stipendienprogramme unterstützt die Studentinnen und Studenten bei der Planung und Vorbereitung des Auslandsstudiums. Es wird empfohlen, das Auslandsstudium im dritten und/oder vierten Fachsemester zu absolvieren.

3. Abschnitt: 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde

§ 9 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des 60-LP-Modulangebots verfügen über einen Überblick zu den materiellen, ideellen und normativen Grundlagen der Politik. Sie verfügen über Grundkenntnisse der politischen Akteure, Prozesse und Strukturen sowie der unterschiedlichen Formen und Funktionen politischer Systeme und Institutionen auf gesellschaftlicher, transnationaler und übernationaler, sowie staatlicher, regionaler und globaler Ebene. Sie kennen die wichtigsten wissenschaftlich-systematischen und politisch problematischen Zusammenhänge, können diese identifizieren und beschreiben. Sie sind in der Lage, diverse gesellschaftliche Prozesse mit einer politikwissenschaftlichen Perspektive inhaltlich und analytisch zu fassen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über gute sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche Texte wie Problemskizzen, Analysen, Vorträge etc. anzufertigen und zu präsentieren. Dieses Kompetenzprofil wird durch interkulturelle Kompetenzen sowie Gender- und Diversity-Kompetenzen ergänzt, die als Teil des didaktischen Konzepts des Studiums den Absolventen und Absolventinnen ein Instrumentarium vermitteln, um Probleme von Gerechtigkeit, Gleichheit und politischer Teilhabe sowie deren Ursachen auf personeller, sozialer, organisatorischer und struktureller Ebene zu erkennen, zu beschreiben und zu verstehen.

(3) Durch den Erwerb grundlegender politikwissenschaftlicher Fachkenntnisse und Fertigkeiten bietet sich den Absolventinnen und Absolventen des 60-LP-Modulangebots in Abhängigkeit der Kompetenzen des Kernfachs des Bachelorstudiengangs, mit dem das 60-LP-Modulangebot kombiniert wird, eine Berufstätigkeit mit politikwissenschaftlichem Bezug, beispielsweise in außerschulischen Bildungseinrichtungen oder in Schulen außerhalb des Lehramts.

§ 10 Studieninhalte

(1) Im 60-LP-Modulangebot werden grundlegende theoretische, methodische und empirische Kenntnisse

1. zu den materiellen, ideellen und normativen Grundlagen von Politik,
2. der Vielfalt politischer Akteure, Prozesse und Strukturen sowie unterschiedlichen Formen und Funktionen politischer Systeme und Institutionen auf gesellschaftlicher, transnationaler und übernationaler, sowie staatlicher, regionaler und globaler Ebene, seien es Staaten, regionale Zusammenschlüsse oder globale Organisationen sowie

3. zu den ideellen, materiellen und institutionellen Faktoren, durch welche die Handlungen politischer Akteure und somit politische Prozesse und deren Ergebnisse beeinflusst bzw. bestimmt werden, vermittelt.

(2) Darüber hinaus vermittelt das 60-LP-Modulangebot grundlegende überfachliche Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, welche die Studentinnen und Studenten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

§ 11 Aufbau und Gliederung

(1) Das 60-LP-Modulangebot gliedert sich in drei Bereiche wie folgt:

1. Einführungsbereich im Umfang von 10 LP: Es ist das folgende Module zu absolvieren:
 - Modul: Einführung in die Politikwissenschaft B (10 LP)
2. Grundlagenbereich I im Umfang von 30 LP: Es sind die folgenden Module zu absolvieren:
 - Grundlagenmodul: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Grundlagen der politischen Theorie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen (10 LP)
3. Grundlagenbereich II im Umfang von 20 LP: Aus den folgenden Modulen sind zwei Module zu wählen und zu absolvieren:
 - Grundlagenmodul: Rechtliche und philosophische Grundlagen der Politik (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Internationale Politische Ökonomie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Politische Soziologie (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Regionale Politikanalyse (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Friedens- und Konfliktforschung (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Europäische Integration (10 LP)
 - Grundlagenmodul: Politikfeldanalyse, insbesondere Umweltpolitik (10 LP)

(2) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, Veranstaltungssprachen, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit unterrichten für die Module des 60-LP-Modulangebots die Modulbeschreibungen in der Anlage 1 der Studienordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie das 60-LP-Modulangebot Politikwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des 60-LP-Modulangebots unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan gemäß Anlage 3.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang und das 60-LP-Modulangebot vom 14. April 2004 (FU-Mitteilungen 48/2004), zuletzt geändert am 21. September 2007 (FU-Mitteilungen 69/2007, S. 2009), außer Kraft.

(3) Die vorliegende Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder in dem 60-LP-Modulangebot registriert werden.

Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder im 60-LP-Modulangebot registriert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses oder des Abschlusses des 60-LP-Modulangebots auf der Grundlage der Studienordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2015 gewährleistet.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Sozialkunde

Fachsemester	1. 20 LP	2. 15 LP	3. 15 LP	4. 10 LP	5. 10 LP	6. 10 LP
Studienbereich Einführungsbereich und Grundlagenbereich I und Grundlagenbereich II und Vertiefungsbereich	Einführung in die Politikwissenschaft B (10 LP)	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP)	Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen (10 LP)	Gewähltes Modul des Grundlagenbereichs II (10 LP)	Zweites gewähltes Modul des Vertiefungsbereichs (10 LP)	Haupt- seminar
	Vorlesung					
	Einführung in die Methoden wissenschaftliche Arbeiten (10 LP)	Grundlagen der politischen Theorie (10 LP)	Grundlagen der politischen Theorie (10 LP)	Erstes gewähltes Modul des Vertiefungsbereichs (10 LP)	Hauptseminar	Hauptseminar
	Vorlesung					
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit (10 LP)

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufplan für den Bachelorstudiengang Sozialkunde für Studentinnen und Studenten, die beabsichtigen, das Studium im Lehramtsmasterstudiengang (60 LP) fortzusetzen

Fachsemester	1. 20 LP	2. 20 LP	3. 10 LP	4. 10 LP	5. 10 LP	6. 10 LP
Studienbereiche Einführungsbereich, Grundlagenbereich I Grundlagenbereich II und Vertiefungsbereich	Einführung in die Politikwissenschaft B (10 LP) Vorlesung Tutorium	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP) Vorlesung Proseminar	Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen (10 LP) Vorlesung Proseminar	Gewähltes Modul des Grundlagenbereichs II (10 LP) Proseminar oder Vorlesung Proseminar		Gewähltes Modul des Vertiefungsbereichs (10 LP) Hauptseminar Hauptseminar
	Einführung in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens (10 LP) Vorlesung Proseminar (MWA)	Grundlagen der politischen Theorie (10 LP) Vorlesung			Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde) (10 LP) Vorbereitungseminar Praktikum Nachbereitungseminar	
Bachelorarbeit					Bachelorarbeit (10 LP)	

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das 60-LP-Modulangebot Sozialkunde

Fachsemester	1. 10 LP	2. 10 LP	3. 10 LP	4. 10 LP	5. 10 LP	6. 10 LP
Studienbereich	Einführung in die Politikwissenschaft B (10 LP)	Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland (10 LP)	Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen (10 LP)		Erstes gewähltes Modul des Grundlagenbereichs II (10 LP)	
	Vorlesung					
	Tutorium	Vorlesung	Vorlesung	Proseminar	Zweites gewähltes Modul des Grundlagenbereichs II (10 LP)	
			Grundlagen der politischen Theorie (10 LP)			
			Vorlesung	Proseminar	Proseminar	Proseminar

Prüfungsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 13. und 27. Juni 2012 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Sozialkunde

- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Bachelorarbeit
- § 6 Studienabschluss

3. Abschnitt: 60-LP-Modulangebot Sozialkunde

- § 7 Umfang der Leistungen

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Zeugnis (Muster)
- Anlage 2: Urkunde (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP) Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Bachelorstudiengang Sozialkunde des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (Bachelorstudiengang) sowie für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Sozial-

kunde im Rahmen anderer Studiengänge (60-LP-Modulangebot).

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang und das 60-LP-Modulangebot eingesetzte Prüfungsausschuss.

2. Abschnitt: Bachelorstudiengang Sozialkunde

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt sechs Semester.

**§ 4
Umfang der Leistungen**

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 90 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon

1. 90 LP im Kernfach, davon 10 LP für die Bachelorarbeit,
2. 60 LP aus anderen fachlichen Bereichen. Wählbar sind Modulangebote der übrigen Fachbereiche der Freien Universität Berlin, sofern den Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs die Wählbarkeit zugesichert worden ist und aufgrund der Wahl eines solchen Modulangebots die Zulassung zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Anschluss an den Bachelorabschluss möglich ist. Der Katalog der wählbaren Modulangebote wird den Studieninteressenten und -interessentinnen sowie den Studentinnen und Studenten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben und
3. 30 LP im Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW).

(2) Im Rahmen des Kernfachs müssen mindestens drei der Modulprüfungen in den Modulen der Grundlagenbereiche I und II gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Studienordnung in Gestalt von Hausarbeiten erbracht werden. Hausarbeiten sind in einem gedruckten Exemplar sowie in elektronischer Form (PDF-Format) abzugeben.

(3) Die in den einzelnen Modulen des Kernfachs gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Ordnung am 18. September 2012 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie das 60-LP-Modulangebot Politikwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge zu entnehmen. Für die Module der gemäß Abs. 1 Nr. 2 wählbaren 60-LP-Modulangebote wird auf die jeweilige Prüfungsordnung für das wählbare 60-LP-Modulangebot verwiesen. Für die Module des Studienbereichs LBW gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird auf die Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft (LBW) in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (PO-LBW) verwiesen.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine politikwissenschaftliche Fragestellung theoretisch, methodisch und empirisch zu erfassen und selbstständig zu bearbeiten.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie

1. Module im Umfang von mindestens 60 LP erfolgreich absolviert haben
2. im Bachelorstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll etwa 4 600 Wörter umfassen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht

ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Bachelorarbeit ist in drei ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF-Format) abzugeben.

(7) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit wird ein begleitendes Kolloquium angeboten, dessen Besuch empfohlen wird. Das Kolloquium verfolgt den Zweck, den Arbeitsprozess zu unterstützen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine oder einer der beiden Prüfungsberechtigten soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(9) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.

§ 6 Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass

1. die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 6 Studienordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind und
2. die Bachelorarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, wenn die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Bachelorstudiengang studierten Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet; dies gilt entsprechend für Module, die mit Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs identisch oder vergleichbar sind.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version) ausgestellt. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

3. Abschnitt: 60-LP-Modulangebot Sozialkunde**§ 7
Umfang der Leistungen**

(1) Im Rahmen des 60-LP-Modulangebots im Umfang von 60 LP ist das erfolgreiche Absolvieren der Module gemäß § 11 der Studienordnung nachzuweisen.

(2) Die im 60-LP-Modulangebot zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft sowie das 60-LP-Modulangebot Politikwissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge zu entnehmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und das 60-LP-Modulangebot vom 14. April 2004 (FU-Mitteilungen 48/2004), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (FU-Mitteilungen 58/2009, S. 1140), außer Kraft.

(3) Die vorliegende Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder in dem 60-LP-Modulangebot registriert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder im 60-LP-Modulangebot registriert wurden, erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses oder des Abschlusses des 60-LP-Modulangebots auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2015 gewährleistet.

Anlage 1: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Sozialkunde

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 13. und 27. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 91/2012) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 180 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Kernfach Sozialkunde, davon	90 (80)	
• 10 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit	10 (10)	
LBW	30 (30)	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 3: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Bachelorstudiengang

Sozialkunde

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 13. und 27. Juni 2012 (FU-Mitteilungen 91/2012)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B. A.)

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.